

## Zusammenfassung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

### Teil 2: Ferkelaufzucht, Schweinemast

Jürgen Mauer und Jürgen Neumaier, LSZ Forchheim

#### Übersicht über den Änderungsbedarf und die Übergangsfristen für Stallabteile der Ferkelaufzucht und der Schweinemast.

Die folgende Übersicht bezieht sich auf die „Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ vom 22. August 2006.

Die Regelverstöße werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Die Übergangsfristen sind unterschiedlich und viele Inhalte wurden von der alten Schweinehaltungsverordnung übernommen, waren geltendes Recht und bedürfen deshalb keiner Übergangsfrist.

§	Beschreibung	Übergangsfrist
17 (2.1)	Einzel gehaltene Tiere brauchen Sichtkontakt zu anderen Tieren.	keine
17 (2.2)	Alle Schweine müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.	keine
17 (2.3)	Schweinen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.	keine
17 (2.4)	Schweine brauchen eine geeignete Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Absatzferkeln max. 14 mm betragen.	keine
17 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Mastschweinen max. 18 mm betragen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (3.7)	Im Liegebereich bei Mastschweinen darf der Perforationsgrad max. 15 % betragen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (4)	Neubauten brauchen Fenster in Umfang von 3% der Stallgrundfläche.	keine
17 (4)	Altgebäude oder Umbauten in solchen brauchen Fenster im Umfang von 1,5 % der Stallgrundfläche. Wo dies nicht möglich ist, kann künstliches Licht eingesetzt werden.	keine
21 (1)	Jedes Schwein braucht jederzeit Zugang zu veränderbarem Beschäftigungsmaterial.	keine
21 (1.2)	Wasser ist den Tieren getrennt von der Futterstelle anzubieten.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2018

§	Beschreibung	Übergangsfrist								
21 (4)	Aggressive Schweine oder solche Schweine, gegen die sich ein solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese sind so zu halten, dass sie sich jederzeit umdrehen können.	keine								
23 (2.1)	Das Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss mindestens fünf Kilogramm betragen. Bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht einzelne Tiere um höchstens 20 % vom Durchschnitt abweichen.	keine								
23 (2.2)	Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen: <table border="1" data-bbox="512 678 1043 831" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th align="center">Ø Gewicht in kg</th> <th align="center">Buchtenfläche m<sup>2</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td align="center">5 - 10</td> <td align="center">0,15</td> </tr> <tr> <td align="center">10 - 20</td> <td align="center">0,20</td> </tr> <tr> <td align="center">20 - 30</td> <td align="center">0,35</td> </tr> </tbody> </table>	Ø Gewicht in kg	Buchtenfläche m <sup>2</sup>	5 - 10	0,15	10 - 20	0,20	20 - 30	0,35	Neuanlagen keine Altanlagen bis 4.8.2016
Ø Gewicht in kg	Buchtenfläche m <sup>2</sup>									
5 - 10	0,15									
10 - 20	0,20									
20 - 30	0,35									
23 (2.5)	In Abhängigkeit vom Fütterungssystem muss für höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein	keine								
24 (2)	Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen: <table border="1" data-bbox="512 1039 1043 1191" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th align="center">Ø Gewicht in kg</th> <th align="center">Buchtenfläche m<sup>2</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td align="center">30 - 50</td> <td align="center">0,50</td> </tr> <tr> <td align="center">50 - 110</td> <td align="center">0,75</td> </tr> <tr> <td align="center">Über 110</td> <td align="center">1,00</td> </tr> </tbody> </table>	Ø Gewicht in kg	Buchtenfläche m <sup>2</sup>	30 - 50	0,50	50 - 110	0,75	Über 110	1,00	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
Ø Gewicht in kg	Buchtenfläche m <sup>2</sup>									
30 - 50	0,50									
50 - 110	0,75									
Über 110	1,00									